

BEBAUUNGSPLAN „BREUINGS GÄRTEN“ DER GEMEINDE SENDEN, LANDKREIS LÜDINGHAUSEN

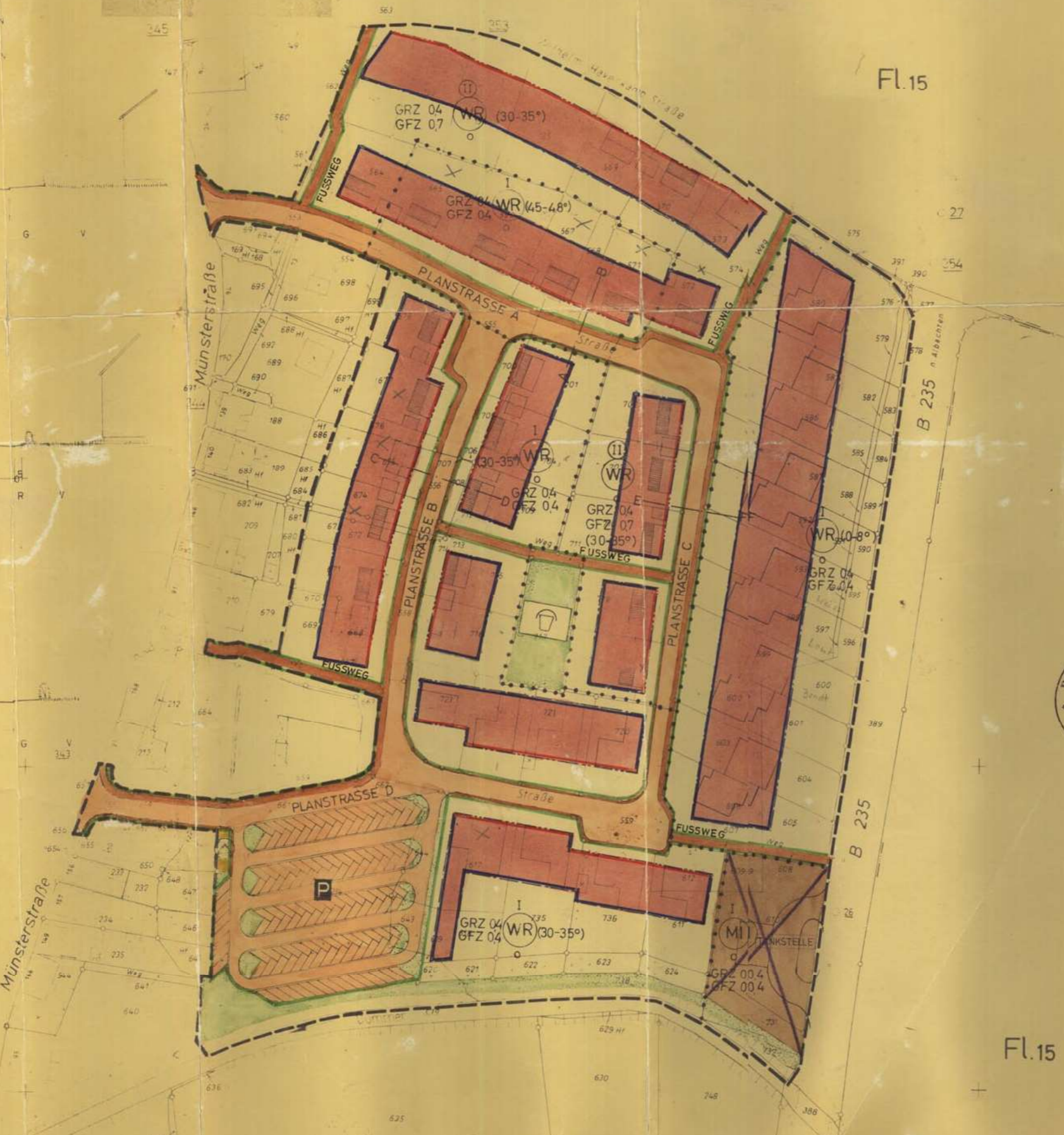
BEBAUUNGSPLAN (VERBÄNDERLICHER BAULEITPLAN) GEM. DEN §§ 2, 10 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DEN §§ 4, 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VON 28.10.1952 (GV.NW. S. 283) UND § 103 WESTFALEN VON 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) UND § 9 ABS. 2 DES BUNDEBAUGESETZES

PROFILE
M 1:200
FAHRRADWEG
GRÜHWEG
BEREINIGUNG
WEGWEISER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS
TEIL 1 (ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG)
TEIL 2 (TEXT)
DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE
BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN	GRÜNFLÄCHE	
REINES WOHNGEBIET	KINDERSPIELPLATZ	
MISCHGEBIET	BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENT	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTGRENZE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND VON BAUGEBIETEN	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
GRUNDFLÄCHENZAHL		GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL		GFZ
OFFENE BAUWEISE	DARSTELLUNGEN DER PLANUNTERLAGE	
DACHNEIGUNG	EINTRAGUNG DURCH KATASTERAMT	
BAULINIE	VORHANDENE GEBÄUDE	
BAUGRENZE	ERGÄNZUNG DURCH PLANBEARBEITER	
ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	ERGÄNZUNGEN OHNE RECHTSVERBINDLICHKEIT	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	GEPLANTE GEBÄUDE	
FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN (UMFORMSTATION)	TRAGEN	
	UNTERGLIEDERUNG DER VERKEHRSLÄCHE	



REGIERUNGSPRÄSIDIUM MÜNSTER
 X von der Genehmigung ausgeschlossen.
REGIERUNGSPRÄSIDIUM MÜNSTER
 Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hiermit genehmigt.
 Münster, den 10. August 1966.
 Der Regierungspräsident
 34. 3. a 5206 -
 Auftrage:
J. J. J.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SENDEN IN DER SITZUNG AM 6. 5. 1966 AUFGESTELLT SENDEN, DEN 6. 5. 1966

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 11 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 28. 2. 1966 BIS 1. 4. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN SENDEN, DEN 4. 4. 1966
 DER GEMEINDE-DIREKTOR
 317.

M. J. J.
 BÜRGERMEISTER
 05NABRÜCK, DEN 25. 11. 1965

L. J. J.
 GEMEINDE-DIREKTOR
 (Ratsmitglied)
 1965

M. J. J.
 (Schulftührer)

M. J. J.
 (Schulftührer)

P. J. J.
 DIPL. ING. ALS PLANBEARBEITER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE SENDEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN SENDEN, DEN 6. 5. 1966

M. J. J.
 BÜRGERMEISTER

L. J. J.
 GEMEINDE-DIREKTOR
 (Ratsmitglied)

M. J. J.
 (Schulftührer)

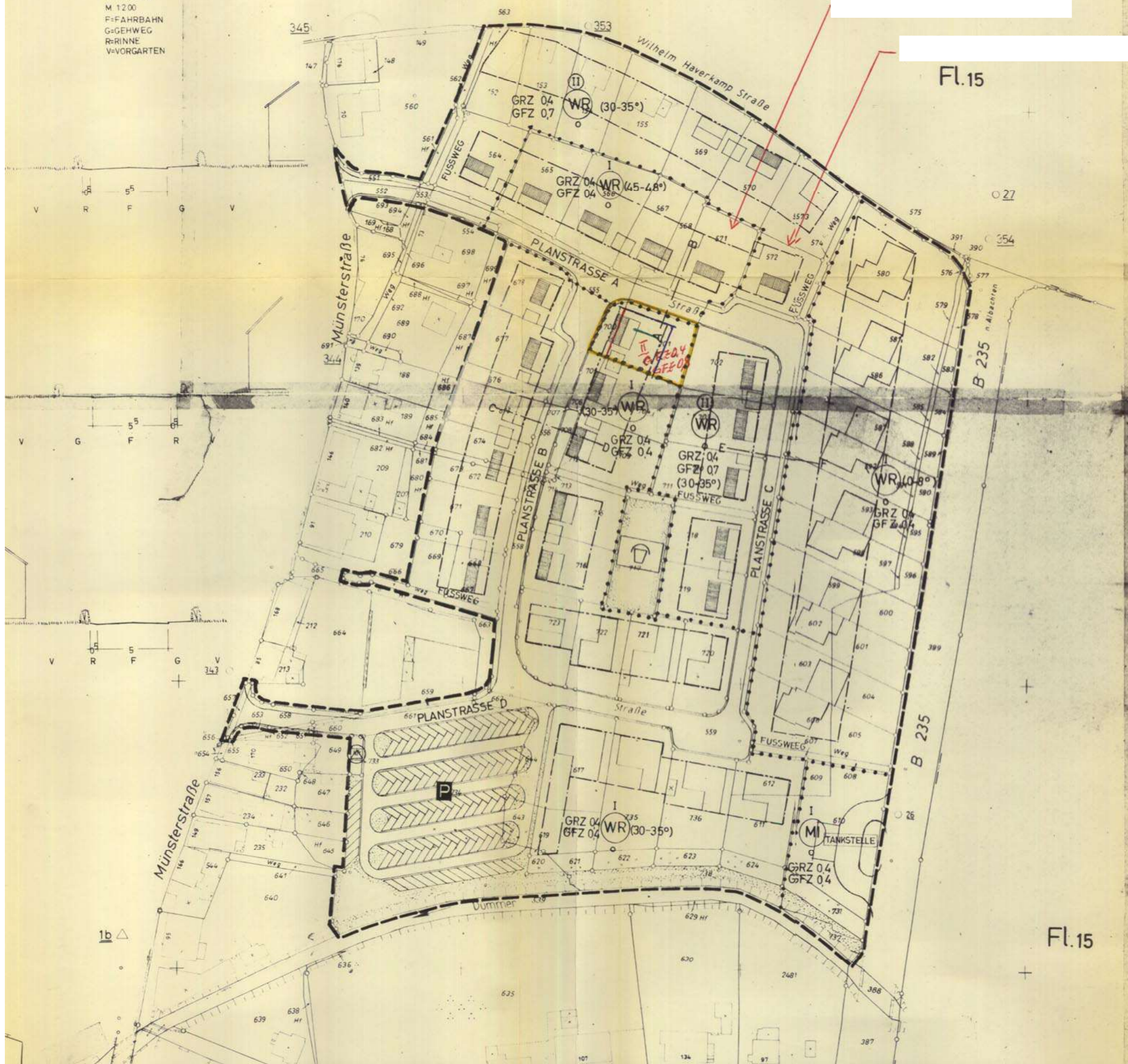
IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 16. 9. 1966 SENDEN DEN 5. 10. 1966
 DER GEMEINDE-DIREKTOR
 317.

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

BEBAUUNGSPLAN „BREUINGS GÄRTEN“ DER GEMEINDE SENDEN, LANDKREIS LÜDINGHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) GEM. DEN §§ 2, 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) UND DEN §§ 4, 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 (GV.NW. S. 283) UND § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1962 (GV.NW. S. 373) IN VERBINDUNG MIT § 4 DES DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) UND § 9 ABS. 2 DES BUNDESBAUGESETZES

PROFILE
M 1:200
F=FAHRBAHN
G=GEHWEG
R=RINNE
V=VORGARTEN



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN		GRÜNFLÄCHE	
REINES WOHNGEBIET	WR	KINDERSPIELPLATZ	
MISCHGEBIET	MI	BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN 'DIENST'	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTGRENZE	I	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND VON BAUGEBIETEN	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	II	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ		
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GZF	DARSTELLUNGEN DER PLANUNTERLAGE	<i>Anlage 5</i>
OFFENE BAUWEISE	O	EINTRAGUNG DURCH KATASTERAMT	
DACHNEIGUNG	(30-35°)	VORHANDENE GEBÄUDE	
BAULINIE		VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
BAUGRENZE		<i>neue Festschreibung</i>	
OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN		ERGÄNZUNGEN OHNE RECHTSVERBINDLICHKEIT	
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	P	GEPLANTE GEBÄUDE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		ANLAGEN	
FLÄCHE FÜR VERLEHRENS-ANLAGEN (UMFRIERSTATION)		INTERPOLIERUNG DER VERKEHRSFLÄCHE	

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Breuings-Gärten" in der Gemeinde Senden/Westf.

gem. § 2 Abs. 7, § 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und den § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW. S. 656 /SGV.NW. 2020)

Die jetzt vorgenommene vereinfachte Änderung des Planes betrifft das Grundstück Flur 24 Parzelle 701/701 (gelb gekennzeichnet) und erstreckt sich auf folgende Festsetzungen:

- Die Rüststrichung -jetzt von Süden nach Norden verlaufend- wird so verlegt, daß sich eine Ost-West-Richtung ergibt.
- Die Baulinie wird für dieses Grundstück um 2 Meter nach Osten verlegt.
- Die rückwärtige Baugrenze wird ebenfalls um 2 Meter in östlicher Richtung verlegt.
- Die zulässige Geschosshöhe wird auf "zwei" geändert.
- Die Geschosflächenzahl wird von 0,4 auf 0,8 geändert.
- Dachausbauten sind nicht zulässig.

Die Änderung erfolgte auf Grund des Ratsbeschlusses vom 28.8.1972 und wurde am 22.9.1972 als Satzung beschlossen.

Senden, den 10.10.1972

i.V. *Hartz*
(Hartz)
Gemeindeobermann

Diese vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Breuings-Gärten wird gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) hiermit genehmigt.



Münster, den
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Münster

Fl. 15

Nr. 26 - 379/72 - Gemeinde Senden

B e k a n n t m a c h u n g
=====

Betr.: Genehmigung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Breuings-Gärten" der Gemeinde Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 22.9.1972 beschlossen, den Bebauungsplan "Breuings-Gärten" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes zu ändern. Die Änderung erstreckt sich ausschließlich auf das Grundstück Flur 24 Parzelle 700/701. Der Satzungsbeschuß hat folgenden Wortlaut:

- "Der Bebauungsplan "Breuings-Gärten" wird hiermit gem. § 2 Abs. 7, § 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW. S. 656/SGV.NW. 2020) wie folgt geändert und als Satzung beschlossen:
- a) Die Firstrichtung -jetzt von Süden nach Norden verlaufend- wird so verlegt, daß sich eine Ost-West-Richtung ergibt.
 - b) Die Baulinie wird für dieses Grundstück um 2 Meter nach Osten verlegt.
 - c) Die rückwärtige Baugrenze wird ebenfalls um 2 Meter in östlicher Richtung verlegt.
 - d) Die zulässige Geschosßzahl wird auf zwei geändert.
 - e) Die Geschoßflächenzahl wird von 0,4 auf 0,8 geändert.
 - f) Dachausbauten sind nicht zulässig."

Nr. 26 - 379/72

Genehmigung und Auslegung

Die Genehmigung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Breuings-Gärten" ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 3.11.1972 erteilt. Der Wortlaut der Genehmigung wird hiermit gem. § 12 des BBauG bekanntgemacht:

G e n e h m i g u n g

der vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes
"Breuings-Gärten"
der Gemeinde Senden

Auf Antrag des Gemeindedirektors wird die vom Rat der Gemeinde Senden aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) am 22. September 1972 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes "Breuings-Gärten" gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 (2) BBauG genehmigt.

Münster, den 3.11.1972

Der Regierungspräsident

-34.3.1 - 5206 -

Siegel:

Der Regierungspräsident

Münster

Im Auftrage

gez. Richter

Regierungsbaudirektor

Der Wortlaut des Satzungsbeschlusses stimmt mit dem Ratsbeschuß vom 22.9.1972 überein, ebenso der Wortlaut der Genehmigung mit der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 3.11.1972. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12.9.1969 (GV.NW. S. 684) verfahren.

Senden, den 23.11.1972


Der Gemeindedirektor

(Datta)

Nr. 26 - 379/72

Vorstehender Beschluß des Rats der Gemeinde Senden vom 22.9.1972 und die Genehmigung des Regierungspräsidenten in Münster vom 3.11.1972 werden hiermit bekanntgemacht. Der in der Genehmigung bezeichnete Bebauungsplan liegt ab 4.12.1972 in der Gemeindeverwaltung Senden -Zimmer 13- während der Dienststunden öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Senden, den 23.11.1972


Mersmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“, Ortsteil Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 16.12.1999 beschlossen, den Bebauungsplan „Breuings Gärten“ unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

„Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 590), wird beschlossen, den Bebauungsplan „Breuings Gärten“ für das Grundstück Anton-Aulke-Ring 62 (Polizeigebäude) vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, daß für dieses Grundstück die Nutzung von „Reines Wohngebiet“ (WR) in „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert wird. Parallel hierzu wird die rückwärtige Baugrenze um 0,60 m nach Westen verschoben, die Geschosßflächenzahl von 0,4 auf 0,6 erhöht und für den Anbau neben der Dachform „Satteldach“ auch „Flachdach“ zugelassen wird.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist in den als Anlage 1 und 2 beschriebenen Plänen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, dargestellt.

Die vor beschriebene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“ wird hiermit als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 16.12.1999 - Sitzungsvorlage Nr. 218/99 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die im Satzungsbeschluß beschriebene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“ liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die nachfolgenden Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung sowie die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 590), wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“, Ortsteil Senden, rechtsverbindlich.

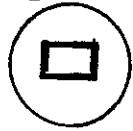
48308 Senden, 22.12.1999



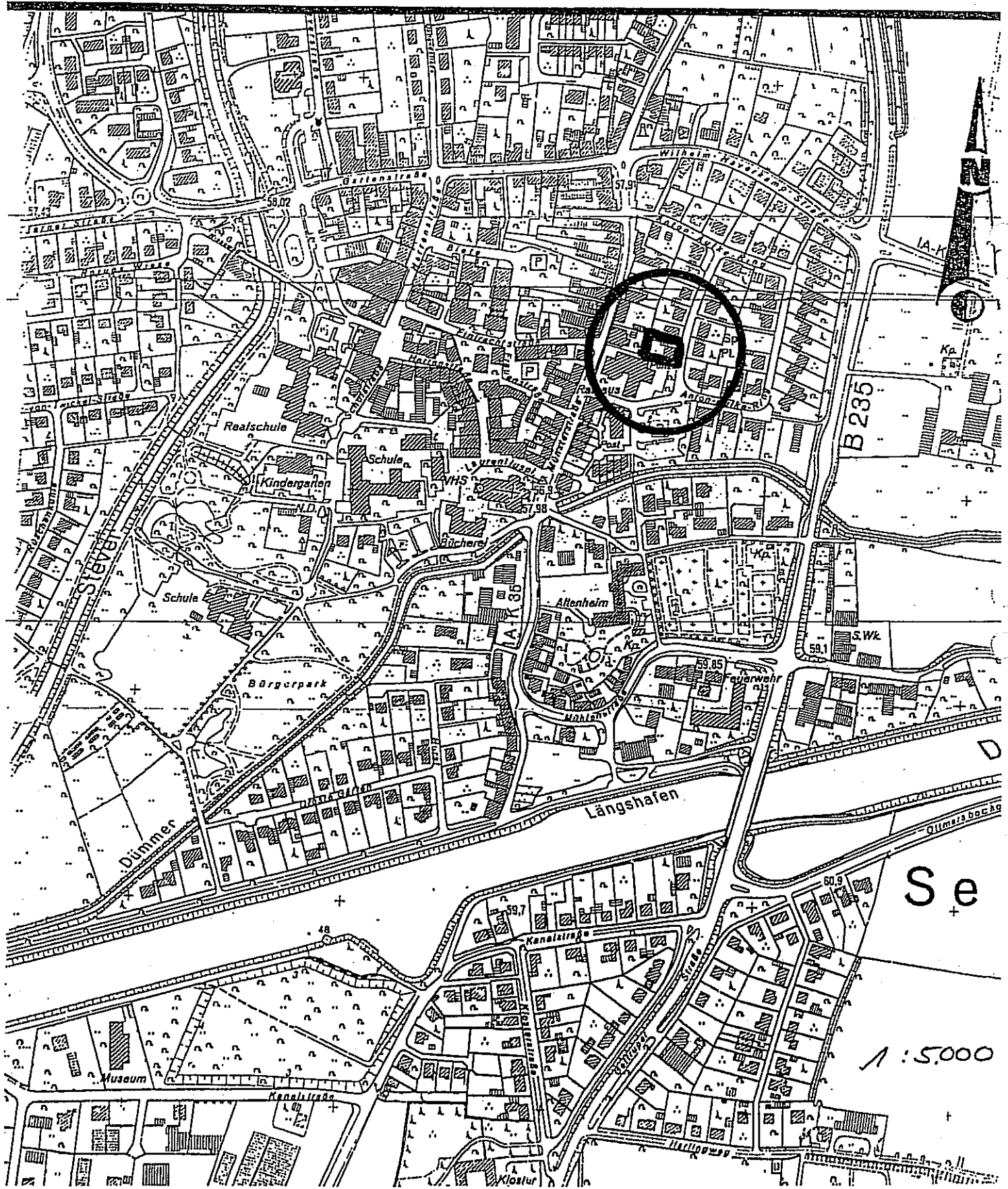
Holz
Bürgermeister

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 22.12.1999

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“, Ortsteil Senden



Änderungsbereich

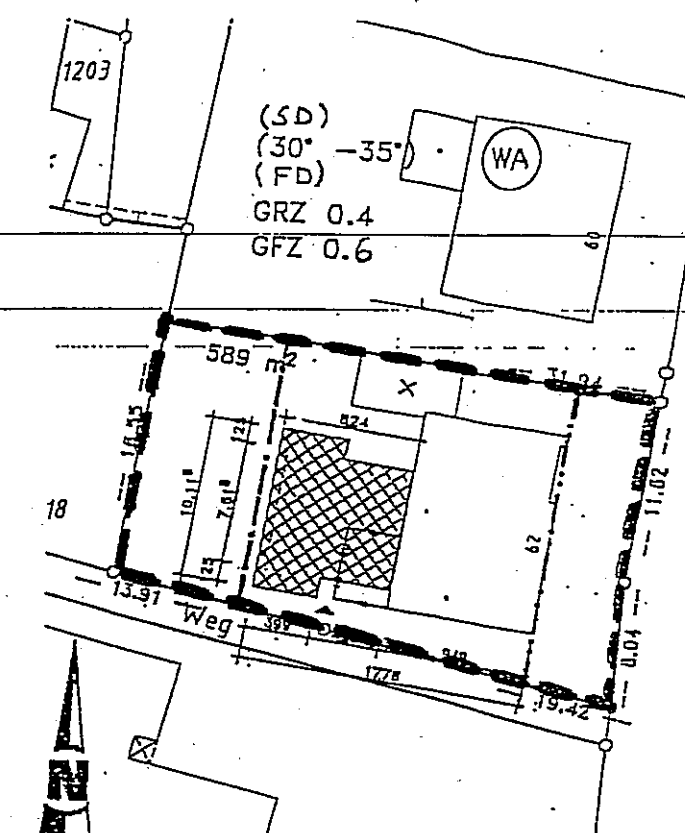
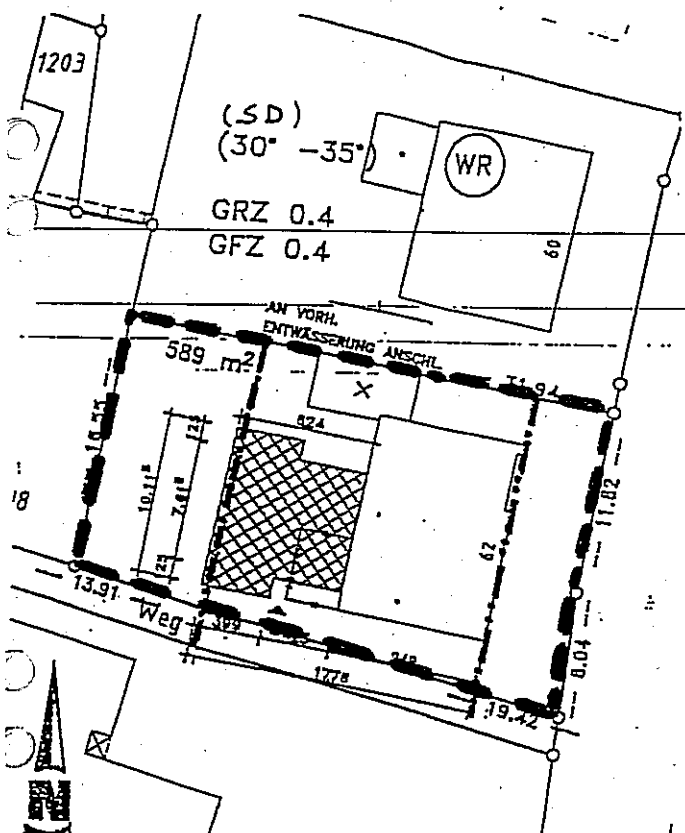


Anlage 2

zur Bekanntmachung vom 22.12.1999

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“, Ortsteil Senden

- Darstellung der vereinfachten Änderung -



Maßstab 1:500
(zur Zeit rechtskräftige Fassung)

Maßstab 1:500
(geplante vereinfachte Änderung)

- WR Reines Wohngebiet
- GFZ Geschossflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- 30°-35° Dachneigung
- Satteldach
- Baulinie
- - - - - Baugrenze
- — — — Grenzen des Grundstückes

- WA Allgemeines Wohngebiet
- GFZ Geschossflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- SD/FD Satteldach
- Anbau: Satteldach/Flachdach
- Baulinie
- - - - - Baugrenze
- — — — Grenzen des Grundstückes